

Stiftungen und Steuerrecht

Bürgerstiftung Weimar

Spuren in die Zukunft legen.

Kontakt:

Doris Elfert
Teichgasse 12a
99423 Weimar
Tel./Fax: 03643-80 82 47
Mobil: 0174-14 28 259
Mail: stiften@buergerstiftung-weimar.de

oder

Petra Streit
Tel.: 03643- 80 82 47
Mobil: 0176-24 20 41 81
Mail: stiften@buergerstiftung-weimar.de

www.Buergerstiftung-Weimar.de

Sie überlegen, der Bürgerstiftung Weimar eine Zuwendung (Spende) oder eine Zustiftung in das Kapital zukommen zu lassen? Hier finden sie in einer kurzen Übersicht die neuen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Zuwendungen und (Zu-) Stiftungen.

1. Abzugsmöglichkeit bis zu 20% Ihrer Einkünfte

Die Bürgerstiftung Weimar fördert besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke. Daher sind Ihre Spenden an die Stiftung im Rahmen des steuerlichen Höchstbetrages (bis zu 20 % Ihrer Einkünfte (bei der Einkommensteuer), des Einkommens (bei der Körperschaftsteuer) bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb (bei der Gewerbesteuer) beim Stifter abziehbar. Bei Unternehmen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit ist ein Betrag bis zur Höhe von 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze zuzüglich der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter absetzbar.

2. Zustiftungen in das Grundstockvermögen

Zusätzlich zu den genannten Abzugsmöglichkeiten kann einer Stiftung eine Zustiftung in das Grundstockvermögen bis zu 1 Mio. Euro abgesetzt werden. Diese Abzugsmöglichkeit kann über zehn Jahre (Vortrag) verteilt werden. Sie können diesen Abzugsbetrag nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch nehmen. Die Regelung gilt für natürliche Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften, jedoch nicht für körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften.

3. Erbschaft/Testament

Sie können die Bürgerstiftung Weimar auch unterstützen, indem Sie die Stiftung in Ihrem Testament begünstigen. Diese Zuwendung ist von der Erbschaftssteuer befreit. Wenn Sie erben oder beschenkt werden, können Sie das Erbe/die Schenkung innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Steuerpflicht der Stiftung zuwenden. Die Erbschafts- oder Schenkungssteuer erlischt dann rückwirkend. Ein zusätzlicher steuerlicher Abzug der Zuwendung wie unter 1. genannt ist jedoch ausgeschlossen.

4. Vereinfachter Spendennachweis

Der vereinfachte Spendennachweis durch Bareinzahlungsbeleg /Buchungstätigkeit wurde auf 200 Euro erhöht.

Neufassung „Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 6. Juli 2007. Es gilt Rückwirkend zum 01.01.2007

Wir informieren Sie darüber hinaus gerne persönlich.